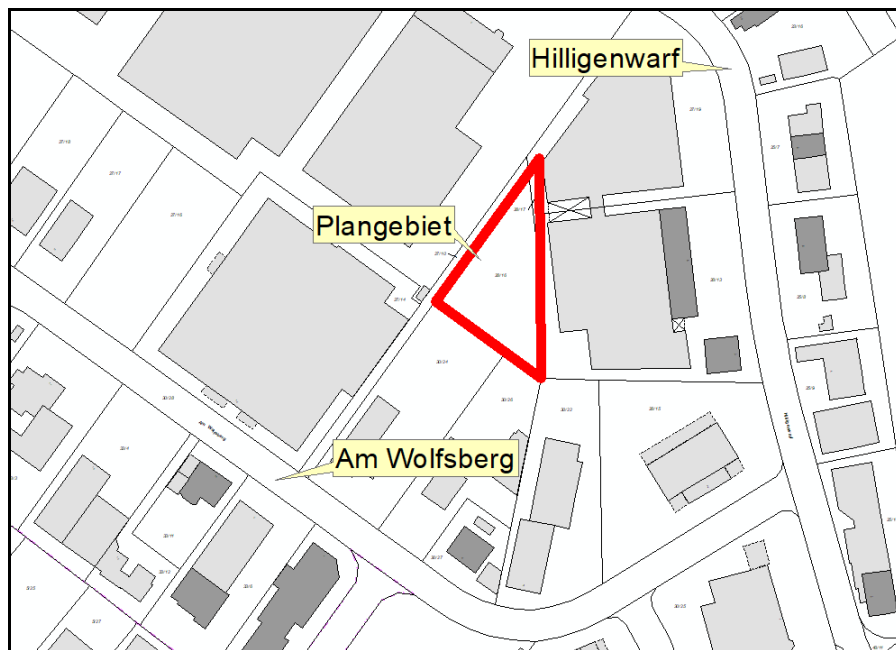


BEKANNTMACHUNG

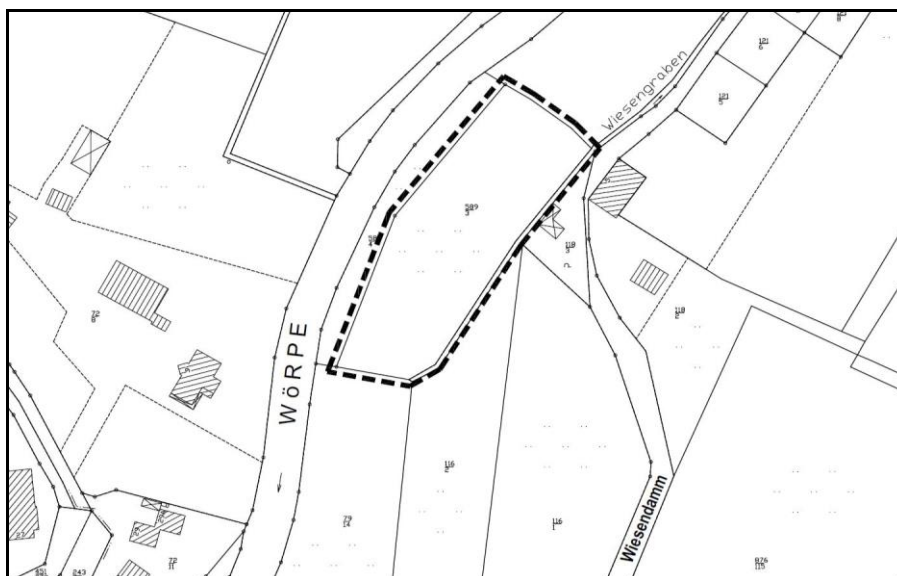
Bebauungsplan Nr. 94 „Moorhausen/Falkenberg“ – 4. Änderung Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat am 22.06.2021 den o.g. Bebauungsplan als Satzung mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan dargestellt.



Es befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop im Plangebiet. Die Ersatzfläche, die vom Landkreis Osterholz am 11.05.2021 genehmigt wurde, ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Der o.g. Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal, eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie wird darum gebeten, zur Einsichtnahme vorab einen Termin zu vereinbaren (Tel. 04298/929263 oder Tel. 04298/929268).

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Das Aufstellungsverfahren für den o.g. Bebauungsplan erfolgte gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lilienthal, den 19.10.2021
Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister

Tangermann